

II-3486 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 17. März 1978
 Stubenring 1
 Telefon 57 56 55

Zl. 30.037/57-V/1/1978

1605 IAB

1978-03-20

zu 1606/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Kohlmaier und Genossen betreffend die Befassung des Verfassungsdienstes mit der Prüfung einer verfassungsrechtlichen Frage im Zuge einer schriftlichen Anfrage (1606/J).

Zu den Anfragen:

"1. Sind Sie bereit, den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes mit der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Berücksichtigung nur jener ausländischen Vordienstzeiten, die in Ländern erworben wurden, welche vor 1918 zur Österr.-Ungarischen Monarchie gehört haben, zu befassen?

2. Wenn ja, bis wann?

2. Wenn nein, warum nicht?"

möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

In der Anfrage vom 30.11.1977 (Nr.1501/J) wurde nach der Anrechenbarkeit von "Zeiten im Urlaubsgesetz, die österreichische Staatsbürger auf Gebieten der vormaligen österreichisch-ungarischen Monarchie im Rahmen einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit zugebracht haben" gefragt.

- 2 -

Da in der Anfrage keine näheren Angaben über die zeitliche Lage der selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit enthalten waren, legte ich der Beantwortung die Annahme zugrunde, daß damit Zeiten gemeint seien, die n a c h 1918 in Ländern erworben wurden, die vor 1918 ganz oder teilweise zur vormalig österreichisch-ungarischen Monarchie gehört haben.

Diese Annahme schien deshalb berechtigt zu sein, da die Erläuterungen zur RGV des Urlaubsgesetzes (150 der BLG XIV GP) klarstellen, daß Zeiten, die v o r 1918 auf dem Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie erworben wurden, ohnehin als "im Inland zugebrachte Dienstzeiten" im Sinne des § 3/2 Z 1 des BG vom 7.7.1976 gelten und sich daher die in der Anfrage erwähnten Härtefälle nicht ergeben können. Überdies müßte ein Arbeitnehmer, der vor 1918 bereits Dienstzeiten erwerben konnte, derzeit schon mindestens 74 Jahre alt sein.

Da nun die neuerliche Anfrage (1606/J) vom 20.1.1978 die damalige Beantwortung als unbefriedigend ansieht, aber zur näheren Begründung das Argument der "Staatskontinuität Österreichs" anführt, kann daraus entnommen werden, daß in der seinerzeitigen Anfrage offenbar doch Zeiten gemeint waren, die v o r 1918 auf dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie erworben wurden, denn nur für diese Zeiten könnte das Argument der Staatskontinuität Österreichs Bedeutung haben.

Dies deshalb weil es die einhellige österreichische Anschauung war und ist, daß zwischen den im Reichsrat vertretenen Königreich und Ländern (österreichische Monarchie) und der Republik Österreich keine Staatskontinuität gegeben ist (vgl. Adamovich, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechtes, 6. Auflage 1971, S 18 f, Verfassungsgerichtshof 626/1926).

- 3 -

- 3 -

Dazu verweise ich jedoch nochmals darauf, daß solche Zeiten ohnehin schon de lege lata als inländische Zeiten zu berücksichtigen sind, da die Beantwortung der Frage, wann eine Dienstzeit als inländisch anzusehen ist, auf den Zeitpunkt abzustellen hat, in dem die Dienstzeit erworben wurde (so auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Urlaubsgesetzes, 150 der Beilagen XIV GP).

Zweifel an dieser Aussage der Erläuterungen wurden während der parlamentarischen Beratungen nicht vorgebracht. Eine gegenteilige Lehre oder Judikatur ist mir ebenfalls nicht bekannt.

Sollten jedoch -wie in der seinerzeitigen Beantwortung angenommen wurde - tatsächlich Zeiten gemeint sein, die nach dem Jahr 1918 in den sogenannten Nachfolgestaaten erworben wurden, kann nicht mehr das Argument der Staatskontinuität Österreichs in Betracht kommen und dieses daher nicht als Begründung für eine verfassungskonforme unterschiedliche Behandlung ausländischer Dienstzeiten herangezogen werden.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat zu dieser Frage die Stellungnahme des Verfassungsdienstes eingeholt. Dieser hat mitgeteilt, daß eine unterschiedliche Behandlung nicht auf das Argument der Staatskontinuität gestützt werden kann, da diese - wie schon erwähnt - nicht als gegeben angesehen wird. Eine unterschiedliche Behandlung könnte höchstens mit anderen Anknüpfungspunkten sachlich gerechtfertigt werden. Solche Anknüpfungspunkte wären nach Ansicht des Verfassungsdienstes in Verbindung miteinander:

1. Die Geburt als österreichischer Staatsbürger auf dem Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie;

- 4 -

- 4 -

2. Beschäftigung in einem der Staaten, die als Gebietsnachfolger der österreichisch-ungarischen Monarchie anzusehen sind;
3. eine bestimmte Zeitrelation (wobei solche Beschäftigungszeiten vor dem Ende des 2. Weltkrieges liegen müssen).

Daraus folgt, daß die der Anfrage zugrundeliegende Problematik keine praktische Bedeutung haben kann, da auch inländische Beschäftigungszeiten nur bis zu 5 Jahren als Vordienstzeiten für ein erhöhtes Urlaubsausmaß anrechenbar sind. Es wird nur vereinzelt Fälle geben, daß ein vor 1918 auf dem Gebiete der Monarchie geborener österreichischer Staatsbürger zwar vor 1945 im Sinne der Anfrage anzurechnende Beschäftigungszeiten aber nach 1945 weniger als 5 Jahre inländische Vordienstzeiten erworben hat und überdies sein Dienstverhältnis bereits 15 Jahre dauert.

Abschließend verweise ich darauf, daß ich gegen die in der Anfrage vorgeschlagene Regelung in der seinerzeitigen Beantwortung der Anfrage, neben verfassungsrechtlichen Bedenken vor allem sozialpolitische Argumente angeführt habe. An der vorwiegend auf sozialpolitischen Erwägungen beruhenden Meinung, die ich in der seinerzeitigen Anfragebeantwortung vertreten habe, kann daher die vom Verfassungsdienst vorgenommene verfassungsrechtliche Beurteilung nichts ändern. Dies auch deshalb weil die Regelung wegen der geforderten strengen Voraussetzungen für eine gleichheitskonforme Lösung nur von geringer praktischer Bedeutung wäre und überdies der ratio des § 3 (2) Z 1 Urlaubsgesetz - Berücksichtigung des Nutzens der früheren Tätigkeit für die österreichische Wirtschaft - widerspricht.

